

Zeitschrift: Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen
Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la
Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino
della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti

Herausgeber: Schweizerischer Physiotherapeuten-Verband

Band: - (1969)

Heft: 226

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt: Dienst- und Mietvertrag nach schweizerischem Recht — Rückblick auf die Generalversammlung — Erinnerung an einen Berliner Aufenthalt — Wichtige Mitteilungen — Ueberblick

Dienst- und Mietvertrag nach schweizerischem Recht

Einige grundsätzliche Aspekte für den Physiotherapeuten

Wiedergabe eines Referates, gehalten von Rechtsanwalt Dr. Josef Scherrer, Rechtsberater des SVP, Sektion Zürich, am Seminar für leitende Physiotherapeuten und am Weiterbildungskurs 1968 der Sektion Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vor die Frage gestellt, welche Rechtsgebiete für den selbständig tätigen und den leitenden Physiotherapeuten wohl am ehesten von praktischer Bedeutung seien, entschied ich mich für das Dienst- und Mietvertragsrecht im Hinblick auf Ihre Angestellten und Untergebenen, für das Mietvertragsrecht aus ebenso einleuchtenden Gründen. Aus diesen zwei Themenkreisen also werde ich im folgenden je einen Ausschnitt behandeln. Dabei aber wäre es kaum sinnvoll, Sie mit vielen Details zu belasten; es kann sich nur um Grundsätzliches handeln.

I. Dienstvertrag

1. Oftmals bietet es in der Praxis schon Schwierigkeiten, überhaupt zu bestimmen, ob ein Dienstvertrag vorliegt oder ob es sich um eine andere Vertragsart handelt. Das ist die Frage der sogenannten Abgrenzung der Vertragsarten. Ein selbständig erwerbender Physiotherapeut steht — dies sagt uns schon das Rechtsgefühl — zu seinem Patienten nicht in einem Dienstvertragsverhältnis.

Hier liegt rechtlich ein *Auftrag* vor. Der unselbständig erwerbende Physiotherapeut aber wird regelmässig in einem Dienstverhältnis stehen, in einem Verhältnis also zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Hier liegt ein Auftragsverhältnis nur zwischen

dem Patienten und der Anstalt — im rechtlichen Sinne — oder dem Institut, für das der Physiotherapeut tätig ist, vor. Dieses Auftragsverhältnis erfüllt der Arbeitgeber durch Hilfspersonen, eben Angestellte, die für ihn im Dienstvertrag tätig sind. Hier also, bei der bisher besprochenen Abgrenzung, haben wir es verhältnismässig einfach. Schwieriger aber wird es oftmals auf anderen Gebieten, etwa bei der Abgrenzung zwischen Dienstvertrag, Auftrag und beispielsweise Agenturvertrag oder Werkvertrag. Ohne auf diese Probleme einzugehen, sei zur Frage der Abgrenzung der einzelnen Vertragsarten abschliessend lediglich bemerkt, dass sich der Dienstvertrag durch ein Tätigwerden auf Zeit, in einem Subordinationsverhältnis und unter Entschädigung *nach Zeit* auszeichnet.

2. Ein Vertrag muss, wie Ihnen vielleicht bekannt ist, grundsätzlich nicht schriftlich abgeschlossen werden, um rechtlich überhaupt Vertrag zu sein. Die meisten Vertragsarten, vor allem so «alltägliche» Verträge wie Dienstvertrag, Mietvertrag usw. können nach schweizerischem Recht auch mündlich abgeschlossen werden. Eine Ausnahme davon ist gegeben, wenn sich die Vertragsparteien selbst Schriftlichkeit vorbehalten und, von Gesetzes wegen, für Verträge über Grundstücke (für die nicht nur sogenannte einfache Schriftlichkeit genügt, sondern die sogar öffentlich beurkundet werden müssen). Auch für Lehrverträge gilt eine Ausnahme, indem diese von Gesetzes